



HESSISCHER LANDTAG

04. 08. 2026

Kleine Anfrage

Lara Klaes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 16.04.2026

Sorge- und Umgangsrecht im Kontext häuslicher Gewalt und Antwort

Minister der Justiz und für den Rechtsstaat

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

- Frage 1 Wie bewertet die Landesregierung die Umsetzung von Artikel 31 der Istanbul-Konvention in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren in Hessen und welchen weiteren gesetzgeberischen, organisatorischen oder fortbildungsbezogenen Handlungsbedarf sieht sie, um gewaltbetroffene Elternteile und ihre Kinder wirksam vor weiterer direkter und indirekter beziehungsweise selbst erlebter und miterlebter Gewalt und den daraus resultierenden Folgen zu schützen?
- Frage 7 Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um dem erhöhten Risiko von erneuter oder eskalierender Gewalt gegen betroffene Elternteile und Kinder nach der Trennung im familiengerichtlichen Kontext wirksam zu begegnen?
- Frage 8 Inwiefern teilt die Landesregierung die dargestellte Auffassung der Fragestellerin, dass es für eine stärkere Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren neben gesetzlichen Klarstellungen einer flächendeckenden Qualifizierung der beteiligten Fachkräfte bedarf?
- Frage 9 Wie wirkt die Landesregierung strukturellen Defiziten in der Aus- und Fortbildung von Familienrichterinnen und Familienrichtern, Verfahrensbeiständigen und Verfahrensbeiständen und Mitarbeitenden der Jugendämter und der freien Jugendhilfe im Bereich häuslicher Gewalt entgegen?
- Frage 10 Welche Qualifizierungsangebote, die sich explizit auf das Thema häusliche Gewalt nach Artikel 3 Buchstabe b der Istanbul-Konvention im Kontext von Sorge- und Umgangsrechtsverfahren beziehen, sind der Landesregierung für Familienrichterinnen und Familienrichter, Verfahrensbeiständigen und Verfahrensbeistände und Mitarbeitende der Jugendämter und der freien Jugendhilfe bekannt?

Die Fragen 1 und 7 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Überwachung der Umsetzung der Istanbul-Konvention erfolgt durch die unabhängige Expertengruppe GREVIO (Group of experts on action against violence against women and domestic violence) des Europarates. Der erste Evaluierungsbericht von GREVIO zu Deutschland wurde am 7. Oktober 2022 veröffentlicht.

Die Landesregierung ergreift diesbezüglich bereits eine Vielzahl von Maßnahmen, die von GREVIO zur besseren Umsetzung des Artikels 31 der Istanbul-Konvention angeregt werden.

Beispielhaft sei aus dem Zuständigkeitsbereich des Sozialressorts das Angebot der interdisziplinären Fortbildung „Optimale Verzahnung – Wie sie bei Sorgerecht und Umgangsverfahren vor dem Hintergrund häuslicher Gewalt gelingt“ genannt. Die Fortbildung verfolgt das Ziel, die interdisziplinäre Zusammenarbeit der institutionellen Verfahrensbeteiligten Jugendamt, Familiengericht, Verfahrensbeistand und Anwaltschaft zu stärken, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei häuslicher Gewalt wirksam zu gewährleisten. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten fundierte Kenntnisse zu rechtlichen Grundlagen und erarbeiten praxisnahe Lösungsansätze. Ergänzend dazu vertiefen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Gesprächsführungskompetenzen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Ein zentraler Bestandteil der Fortbildung ist die Simulation einer Gerichtsverhandlung, in der die Berücksichtigung von häuslicher Gewalt/Partnerschaftsgewalt in Sorge- und Umgangsverfahren

trainiert wird. Durch gemeinsame Reflexion und praxisorientierte Übungen wird der interdisziplinäre Austausch gefördert.

Für den Bereich der Fortbildungen im Justizressort ist die fortlaufende Bereitstellung eines bedarfsgerechten und hochwertigen Fortbildungsangebots für die hessischen Familienrichterinnen und Familienrichter erforderlich. Dies wird durch die entsprechenden Angebote der Hessischen Justizakademie und der Deutschen Richterakademie gewährleistet.

Den hessischen Familienrichterinnen und Familienrichtern steht ein umfangreiches, bedarfsgerechtes und hochwertiges Fortbildungsangebot zu häuslicher Gewalt im Kontext von Sorge- und Umgangsrechtsverfahren zur Verfügung. Hierzu zählen insbesondere die von der Hessischen Justizakademie regelmäßig angebotenen Fortbildungsveranstaltungen „Good practice Kinderschutz“, „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Bindungsintoleranz bis hin zur Umgangsverweigerung“, „Häusliche Gewalt“ sowie „Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt“. Zu den beiden letztgenannten Fortbildungsveranstaltungen werden auch regelmäßig Vertreterinnen und Vertreter der Jugendämter und der freien Jugendhilfe eingeladen, um einen interdisziplinären Austausch zu ermöglichen.

Darüber hinaus veranstaltet die Hessische Justizakademie seit vielen Jahren bei der Deutschen Richterakademie die Tagung „Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte“, die sich insbesondere an Familienrichterinnen und Familienrichter wendet. Ferner stehen für die hessischen Familienrichterinnen und Familienrichter Teilnehmerplätze für weitere einschlägige Tagungen bei der Deutschen Richterakademie – beispielsweise für die Tagungen „Lösungsorientiertes Arbeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren“, „Die Gestaltung kindschaftsrechtlicher Verfahren in Fällen elterlicher Partnerschaftsgewalt“ und „Kindschaftsrecht in der familiengerichtlichen Praxis mit interdisziplinären Bezügen“ – zur Verfügung.

Des Weiteren setzt sich die Landesregierung umfangreich für die Anpassung bundesrechtlicher Regelungen zur besseren Erfüllung der Istanbul-Konvention – insbesondere wie folgt – ein:

Bereits im Jahr 2024 hat der Bundesrat auf Initiative Hessens hin den Entschließungsantrag „Stärkerer Schutz vor häuslicher Gewalt durch elektronische Aufenthaltsüberwachung“ gefasst (Drucksache 344/24). Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat daraufhin einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorgelegt, dessen Regelungen voraussichtlich im kommenden Jahr in Kraft treten werden. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung soll dabei auch im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes zentral über die Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder in Hessen erfolgen.

Dabei wird die im Rahmen des hessischen Frauensicherheitspaketes deutschlandweit erstmalig eingeführte Fußfessel der neuen Generation, das sogenannte spanische Modell, einen verbesserten Sicherheitsstandard bieten. Der wesentliche Unterschied des spanischen Modells zum bisherigen Einsatz der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) besteht darin, dass keine vordefinierten festen Verbotszonen überwacht werden, sondern sich die zu schützende Person in Bewegung befindet. Die Überwachungstechnik der neuen Generation bietet hier eine technische Lösung durch die sogenannte DV-Technik. Dabei trägt der Überwachte eine elektronische Fußfessel, die mit einer GPS-Einheit kommunizieren kann, die die Schutzperson bei sich trägt. Das System überwacht dadurch sowohl den Standort des Überwachten als auch der Schutzperson und verwendet feste wie auch dynamische geografische Sperrzonen, um einen Alarm auszulösen, wenn sich der Überwachte und das Opfer entweder absichtlich oder unabsichtlich annähern.

Zudem hat sich die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister auf Initiative Hessens im November 2025 für die Stärkung des Gewaltschutzes für gewaltbetroffene Elternteile und deren Kinder durch Anpassung des Sorge- und Umgangsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch eingesetzt.

Darüber hinaus hat der Bundesrat auf Initiative Hessens im Februar 2026 die Entschließung „Ganzheitliches Konzept gegen häusliche Gewalt – Lücken im familiengerichtlichen Verfahrensrecht schließen“ (Drucksache 105/26) gefasst, um den Gewaltschutz auch im Familienverfahrensrecht – insbesondere durch Einführung eines Wahlgerichtsstandes – besser zu verankern.

Frage 2 Liegen der Landesregierung Daten darüber vor, in wie vielen Sorge- und beziehungsweise oder Umgangsrechtsverfahren in den Jahren von 2021 bis 2025 häusliche Gewalt gegen einen Elternteil und beziehungsweise oder gegen Kinder Gegenstand des Verfahrens war, und wenn nein: Ist eine Erhebung dieser Daten geplant?

- Frage 3 Welche empirischen Kenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, wie sich häusliche Gewalt zwischen Erziehungsberechtigten und beziehungsweise oder Gewalt an Kindern durch Erziehungsberechtigte auf familiengerichtliche Entscheidungen über Sorge oder Umgang auswirkt?
- Frage 4 Liegen der Landesregierung Daten darüber vor, in wie vielen Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz in den Jahren von 2021 bis 2025 zugleich Regelungen zum Sorge- oder Umgangsrecht, insbesondere im Wege gerichtlicher Vergleiche, getroffen wurden, und gibt es darüber hinaus Erkenntnisse darüber, in wie vielen Fällen dabei eine eigenständige und dokumentierte Kindeswohlprüfung erfolgte?
- Frage 5 Liegen der Landesregierung Daten darüber vor, in wie vielen Sorge- und Umgangsverfahren in den Jahren von 2021 bis 2025 bestehende Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz zugunsten der Ausgestaltung oder Durchsetzung von Umgangsregelungen eingeschränkt oder ausgesetzt wurden und wenn nein: Ist eine Erhebung dieser Daten geplant?
- Frage 6 Liegen der Landesregierung Daten darüber vor, in wie vielen Sorge- und Umgangsverfahren in den Jahren von 2021 bis 2025 bei Vorliegen von Anhaltspunkten für häusliche Gewalt, systematische Gefährdungsanalysen durchgeführt wurden, getrennte Anhörungen oder weitere Schutzvorkehrungen ermöglicht wurden, der Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen oder nur in begleiteter Form angeordnet wurde oder ob die Ausübung oder Wiederaufnahme des Umgangs von der vorherigen Teilnahme des gewaltausübenden Elternteils an einem Täterprogramm abhängig gemacht wurde, und wenn nein: Ist eine Erhebung dieser Daten geplant?

Die Fragen 2 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellungen findet nicht statt. Die Landesregierung setzt sich für eine Verbesserung der Datenlage in Bezug auf Fälle mit häuslicher Gewalt auf Bundesebene ein.

Wiesbaden, 4. August 2026

Christian Heinz